

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der Dussmann Kälte- und Klimatechnik GmbH („DKT“). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter erkennt DKT nicht an, es sei denn DKT erklärt sich schriftlich und ausdrücklich mit ihrer Geltung einverstanden. Die stillschweigende Annahme von Aufträgen oder Leistung an den Auftraggeber oder die Bezugnahme auf ein Schreiben, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, bedeuten daher kein Einverständnis mit den entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers.
- 1.2 Der Auftraggeber erklärt sich durch widerspruchslöse Entgegennahme dieser Geschäftsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Leistung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Beauftragung besondere, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von DKT.

2. Angebot

- 2.1 Soweit im jeweiligen Angebot nicht anders festgelegt, gelten Angebote von DKT als freibleibend bis zum Zugang der Auftragsbestätigung. Angebote von DKT verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen einer Frist von 6 Wochen oder ggf. einer im Angebot ausdrücklich benannten abweichenden Frist nach Zugang beim Auftraggeber unmittelbar gegenüber DKT schriftlich angenommen werden.
- 2.2 DKT behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Diese dürfen ohne Zustimmung von DKT weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind in diesem Fall unverzüglich an DKT herauszugeben.
- 2.3 Öffentliche Äußerungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Beschreibungen und sonstige technische Daten geben Annäherungswerte wieder. Sie sind für uns unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Auch während der Lieferzeit bleiben technische Änderungen vorbehalten. Wir sind nicht jedoch nicht verpflichtet, Konstruktionsänderungen und technische Verbesserungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

3. Lieferungen und Liefer-/Leistungszeit, Teillieferungen, Abnahme, Nachunternehmer

- 3.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 3.2 Von DKT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist ist eingehalten, wenn

bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist spätestens mit dem Eintritt der nachstehenden Zeitpunkte
- das Datum der Auftragsbestätigung;
 - das Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen insbesondere der Beibringung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben;
 - das Datum, an dem DKT eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 3.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer der Behinderung; dazu zählen insbesondere – aber nicht ausschließlich – Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung DKT einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette. Umstände, wie die vorgenannten, berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten und/oder Subunternehmern von DKT eintreten. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, ist DKT nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung, berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 DKT ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 3.6 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware oder die Leistung spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen des Betriebes oder der geschäftlichen Tätigkeit des Auftraggebers als vollständig abgenommen.
- 3.7 DKT ist berechtigt nach entsprechender Anzeige gegenüber dem Auftraggeber für alle Lieferungen und Leistungen Nachunternehmer einzusetzen.

4. Montage

- 4.1 Sofern Montageleistungen vereinbart sind, wird DKT die Leistungen mit fachkundigem Montagepersonal sowie mit erforderlichem Werkzeug erbringen.
- 4.2 Montagekosten werden, falls nicht schriftlich anders vereinbart, wie folgt berechnet:
- Die Kosten für Hin- und Rückfahrt des Monteurs, die für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeugs,
 - die Arbeitszeit nach den jeweils geltenden Sätzen; Reisezeit, Laufzeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit,
 - die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Monteurs.
- Bei pauschalierten Leistungen sind normale Arbeitsbedingungen und Abwicklung innerhalb der normalen Arbeitszeit vorausgesetzt. Abweichungen hiervon, wie z. B. Erschwernisse, Wartezeiten, Überstunden u. ä. sind, soweit die Ursache nicht

von DKT zu vertreten ist, gesondert zu vergüten. Für Hilfsmannschaften, Rüst- und Hebezeuge und sonstige für die Montage und Reparaturen notwendigen Gegenstände hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu sorgen.

- 4.3 Unter der von DKT u.a. im Angebot vorgenommenen „Leistungsabgrenzung“ sind Leistungen und Arbeiten vor Montagebeginn, während der Montage und zur Sicherstellung einer mängelfreien Abnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) genannt. Die ZÜS sind offiziell anerkannte Prüfstellen, welche die Sicherheit der Anlagen prüfen und nachweisen. Sie werden von den zuständigen Landesbehörden für die jeweiligen Aufgabengebiete anerkannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht. Diese Leistungen werden nicht von DKT erbracht, sondern müssen vom Auftraggeber gewährleistet werden. Die bauseitigen Leistungen müssen gemäß der „Leistungsabgrenzung“ bei Montagebeginn so weit fortgeschritten sein, dass die Montage zu der werktäglichen Arbeitszeit von DKT ungehindert durchgeführt werden kann. Das bei einem Umbau freiwerdende Material geht in das Eigentum von DKT über. Die Vergütung hierfür wurde bei der Preisgestaltung berücksichtigt. Muss die Montage insbesondere auf Grund von fehlenden bauseitigen Vorleistungen, falscher Terminierung oder falschen Maßnahmen durch den Auftraggeber unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten infolge verspäteter behördlicher Abnahme, ohne dass DKT dies zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die DKT damit entstehenden Kosten für den Mehraufwand (z.B. Kosten für die Wartezeit der Monteure, Reisekosten). Die Montagefristen und -termine verlängern sich jeweils um die bauseitigen Verzögerungen.
- 4.4 Die Gefahr zufälligen Untergangs oder Verschlechterung von Montage- oder Reparaturleistungen trägt der Auftraggeber.
- 4.5 Die tägliche Montage- und Reparaturzeit sowie die Gesamtbeendigung des Auftrags sind vom Auftraggeber zu bestätigen.

5. Preise

Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und ausschließlich Transport oder Transportversicherung. Alle Preise und Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich, soweit nicht extra aufgeführt, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenkosten.

6. Zahlung

- 6.1 Sämtliche Entgelte sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an DKT zu zahlen.
- 6.2 Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Teilrechnung fällig. Dies gilt auch für Rechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.3 Sämtliche Zahlungen sind bargeldlos und ohne jeden Abzug auf das Konto der DKT in Euro zu leisten.
- 6.4 Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf einem der Konten von DKT als vorgenommen. Dabei anfallende Gebühren

oder Kosten – insbesondere bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland – gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, sofern diese Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder durch DKT ausdrücklich anerkannt sind. Eingeräumte Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe sind von der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung durch den Auftraggeber abhängig.
- 6.6 Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sowie im Falle einer Stornierung des Auftrages ist DKT berechtigt, Stornierungskosten in Höhe von 10 % der vereinbarten Nettoauftragssumme zuzüglich gültiger Umsatzsteuer zu verlangen, falls nicht ein höherer Schaden der DKT nachgewiesen wird oder der Auftraggeber seinerseits nachweist, dass DKT ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Bei Verträgen über Instandsetzungs-/Instandhaltungsleistungen errechnet sich die Nettoauftragssumme aus der festgelegten Vertragslaufzeit.
- 6.7 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann DKT – sofern nichts anderes vereinbart ist – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Liefer- /Leistungsfrist in Anspruch nehmen oder ggf. vom Vertrag zurücktreten,
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen, wobei DKT der Nachweis darüberhinausgehender Kosten vorbehalten bleibt. Schadensersatzansprüche von DKT bleiben davon unberührt.
 - c) Im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, das heißt, nach zweimaligem Zahlungsverzug, Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen.

In jedem Fall ist DKT berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Rechtsanwaltskosten, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

- 6.8 Sämtliche gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von DKT.
- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
 - b) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber an DKT ab. DKT nimmt die Abtretung an.

- c) DKT ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an DKT abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht von DKT, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. DKT wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt. Verhält sich der Auftraggeber gegenüber DKT vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann DKT vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und DKT alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die DKT zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für DKT. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von DKT stehen, erwirbt DKT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen DKT nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt DKT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber DKT anteilmäßig das Miteigentum überträgt. DKT nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für DKT verwahren.
- e) Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von DKT hinzuweisen und DKT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit DKT ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber DKT, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten DKT zu erstatten.
- f) DKT verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.
- 7.3 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat DKT Anspruch auf gesonderte Vergütung.
- 7.4 Im Falle der Veränderung/ Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.
- 7.5 Werden Überstunden aufgrund gegenseitiger Vereinbarung geleistet, so erhöht sich die Auftragssumme entsprechend den tariflichen Zuschlägen.

8. Leistungs- Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Abnahme

- 8.1 Der Leistungs- und Erfüllungsort richtet sich nach § 269 BGB. Schuldet DKT auch die Montage oder Instandsetzung bzw. -haltung, ist Erfüllungsort der Ort, an dem diese Leistungen zu erfolgen haben.
- 8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt DKT Versandart und -weg sowie Spediteur und Frachtführer.
- 8.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Versendung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und die DKT noch andere Leistungen (wie z.B. Versand, Anfuhr oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gelten die Liefergegenstände als geliefert und können berechnet werden. Der Auftraggeber hat für die Möglichkeit der Anfuhr bis unmittelbar zum Aufstellungsort Sorge zu tragen.
- 8.4 Sofern DKT überdies damit beauftragt wurde die Montage des Liefergegenstandes durchzuführen, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn die Lieferung und Montage abgeschlossen sind, DKT den Auftraggeber mit Übergabe des Liefergegenstandes zur Abnahme aufgefordert hat, die ggf. erforderliche behördliche Abnahme durch die ZÜS erfolgt ist, spätestens jedoch wenn, DKT die vertragsgemäße Herstellung des Liefergegenstandes dem Auftraggeber anzeigt und dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandungen widerspricht. Die Abnahme kann vom Auftraggeber nicht wegen Beanstandungen, welche die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, zurückgewiesen werden.

7. Leistungsänderungen/Preisänderungen

- 7.1 DKT behält sich Änderungen zum Angebot für den Fall vor, dass aus nicht von DKT zu vertretenden Gründen Teile des Angebots durch andere gleichwertige Leistungen ersetzt, werden müssen. In diesem Fall wird DKT den Auftraggeber rechtzeitig über die Änderungen informieren und eine dem ursprünglichen Angebot möglichst gleichwertige Leistung anbieten.
- 7.2 Änderungen seitens des Auftraggebers sind DKT vor deren Ausführung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, schriftlich anzukündigen. Änderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DKT möglich.

9. Gewährleistung

- 9.1 DKT haftet bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist dafür, dass bei Gefahrübergang die gelieferten Gegenstände nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Ist für Mängelansprüche keine andere Verjährungsfrist vereinbart, so beträgt sie ein Jahr. Bei Kühlmöbeln sind Glasbruchschäden ungeachtet ihrer Ursache von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- 9.2 Ist für Großkomponenten und wesentliche Funktionskomponenten und Komponenten mit rotierenden/beweglichen Teilen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für die Großkomponenten und wesentliche Funktionskomponenten die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Ziff. 9.1 vier Jahre und für Komponenten mit rotierenden/beweglichen Teilen zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, DKT die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übertragen. Dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.
- 9.3 Die verlängerte Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt nur, wenn die Montage des betroffenen Produktes durch DKT oder durch eine von DKT beauftragte Firma vorgenommen wird. Ausgeschlossen von der längeren Verjährungsfrist sind Produkte, deren konstruktive Ausführung auf Wunsch des Auftraggebers von der Technik unserer Standardprodukte abweicht sowie elektrische Bauteile und alle anderen Lieferteile.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme bzw. spätestens zur Inbetriebnahme.
- 9.5 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn DKT nicht unverzüglich eine schriftliche, detaillierte Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 5 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der vertraglich bestimmten Weise zugegangen ist
- 9.6 Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel binnen angemessener Frist schriftlich gegenüber DKT angezeigt hat. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten DKT zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann DKT zunächst nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Wenn dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwänden verbunden ist, können sich Auftraggeber und DKT auf eine Kaufpreisminderung einigen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Falle von unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder unzumutbar ist oder verweigert wurde ist dem Auftraggeber der entstandene Schaden zu ersetzen.
- 9.7 Für Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, endet jedoch spätestens 6 Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 9.8 Wird eine Ware von DKT auf Grund von Vorgaben des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von DKT nur auf eine Ausführung, die den funktionsspezifischen Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Die etwaigen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bzw. Spezifikationen des Auftraggebers fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Soweit der Auftraggeber Vorgaben macht, ist DKT nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers nachzuprüfen und zu ergänzen. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesen gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffen oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, haftet der Auftraggeber.
- 9.9 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von DKT bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von DKT angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind. DKT haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 9.10 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Auftraggeber selbst oder ein nicht von DKT ausdrücklich ermächtigter Dritter ohne schriftliche Einwilligung von DKT an den Waren oder Leistungen Änderungen oder Wartungsarbeiten vornimmt.
- 9.11 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, wird eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.
- 9.12 Weitergehende Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 10.
- 9.13 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- ## 10. Haftung
- 10.1 DKT haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 Von der Haftungsbeschränkung nach Ziff. 10.1 ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, also Schäden an Leben, Leib und Gesundheit von natürlichen Personen, sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet DKT und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- 10.3 Soweit DKT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von DKT geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- ## 11. Rücktritt
- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen.

- 11.2 Darüber hinaus ist DKT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,
- a) falls die Lieferung von Waren bzw. der Beginn oder die Weiterführung von Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) falls berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Verlangen von DKT hin weder eine Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine adäquate Sicherheit beibringt,
 - c) falls der Auftraggeber, den ihm durch Ziff. 13 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, oder
 - d) falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- 11.3 Ein Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 11.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von DKT einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von DKT im Zeitpunkt des Rücktritts bereits erbrachte Vorbereitungshandlungen. Alternativ kann DKT nach eigener Wahl an Stelle dessen die Herausgabe bereits gelieferter Gegenstände verlangen.
- 11.5 Die Ausübung eines Rücktritts ist mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- 12. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht**
- 12.1 Wird eine Ware oder Leistung von DKT auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt bzw. erbracht, hat der Auftraggeber DKT im Falle jeder hieraus resultierenden Verletzungen der (Schutz-) Rechte Dritte von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen.
- 12.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen das geistige Eigentum von DKT und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.
- 12.3 DKT räumt hiermit dem Auftraggeber für zur Nutzung von Firmware gewährtes geistiges Eigentum, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, dieses am vertraglich vereinbarten Ort gemäß der vertraglichen Spezifikation und für die in dem Vertrag vereinbarten Zwecke zu nutzen. Alle anderen Rechte an geistigem Eigentum sind DKT und deren Lizenzgebern vorbehalten.
- 13. Einhaltung von Exportbestimmungen**
- 13.1 Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der gelieferten Waren oder der erbrachten Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeder Art, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Auftraggeber die Exportkontrollvorschriften des Landes, aus dem er die Waren oder Leistungen exportiert, der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen zu beachten.
- 13.2 Der Auftraggeber wird vor Weitergabe der Waren bzw. der Leistungen prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- a) er nicht durch eine solche Weitergabe, eine Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder Leistungen, oder das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren oder Leistungen gegen ein Embargo der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z. B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
 - b) solche Waren oder Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der EU und der USA betreffend den Geschäftsverkehr mit oben genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden oder
 - d) die von den jeweiligen aktuellen Versionen der Anhänge der einschlägigen EU-Verordnungen, wie zum Beispiel Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 bzw. vom Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821, erfassten Waren und Leistungen nicht EU-rechtswidrig
 - (1) direkt oder indirekt – z. B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) – nach Russland oder Belarus ausgeführt oder
 - (2) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, die Waren bzw. Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 13.3 Sofern dies zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist, wird der Auftraggeber DKT nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Empfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 13.4 Der Auftraggeber stellt DKT von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber DKT wegen der Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Auftraggeber bzw. durch dessen Geschäftspartner aufgrund sanktions-/embargowidriger Wiederausfuhr gemäß Ziff. 13.2 geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei.
- 14. Personal/Abwerbungsverbot**
- 14.1 Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter von DKT obliegt ausschließlich DKT.
- 14.2 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von DKT zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu

veranlassen. Diese Bestimmung gilt für eine Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

- 14.3 Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen der Ziff. 14.2, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

15. Datenschutz/ Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung von Rechtsgeschäften alle gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“), in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- 15.2 Für eine ordentliche Betriebsorganisation und eine vertragsgemäße Leistungserbringung ist die elektronische Verarbeitung von Daten des Auftraggebers unerlässlich. In eine solche Verarbeitung seiner Daten willigt der Auftraggeber daher ausdrücklich ein. Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Parteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.
- 15.3 Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“). Insbesondere haben die Parteien ihre jeweiligen Mitarbeiter, die von den Leistungen dieses Auftrages berührt werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu verpflichten.

16. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand/ Schriftform

- 16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und ihren Rechtsnachfolger gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Vertragssprache ist deutsch, sämtliche Schriftstücke und die Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.
- 16.3 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- 16.4 Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 16.5 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche Bestimmung als vereinbart, die im wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich wirksamer Form der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Fall von Regelungslücken.